

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2022/2023

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutzarart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

3. Zusammenhang Herbstklärung 2022 und Auszahlungsantrag 2023

Mit dem Auszahlungsantrag AUM-Anbau von Zwischenfrüchten 2023 beantragen Sie die Auszahlung für die in der vergangenen Herbstklärung 2022 gemeldeten Zwischenfruchtflächen.

Die in Ihrer Herbstklärung 2022 gemeldeten Zwischenfruchtflächen werden Ihnen in der Anwendung ELAN-NRW im Menübaum unter „AUM-Anbau von Zwischenfrüchten → Angaben aus Herbstklärung (Vorj.)“ vorgeblendet.

Im Auszahlungsantrag 2023 können Teilschläge nur in vollem Umfang beantragt werden. **Daher ist insbesondere bei einer geänderten Schlagaufteilung von 2022 zu 2023 darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2022 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen ggf. durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2023 genau wiederfinden lassen.**

Prüfen Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbstklärung 2022 angegebenen Flächen, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag 2023 angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

4. Greening-Abzug

Anwendung finden die Greening-Abzüge nur bei den Flächen, die Sie im Flächenverzeichnis des Vorjahres, also im Sammelantrag 2022, als im Umweltinteresse genutzte Fläche („ökologische Vorrangfläche“, Spalte 16 des Flächenverzeichnisses 2022) als Zwischenfrucht oder Untersaat ausgewiesen haben.

Bei diesen Flächen wird der Hektarsatz in der Maßnahme AUM-Anbau von Zwischenfrüchten für den Auszahlungsantrag 2023 um 75,00 Euro pro Hektar auf 22,00 Euro pro Hektar reduziert.

5. Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen und Untersaaten zur Winterbegrünung

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtkulturen die folgenden Nutzwartcodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbstklärung nicht bereits vorgegeben sind:

I. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die eine Herbstvornutzung durch Schlegeln, Mulchen oder Mähen zulässig ist

- 10 Grünroggen
- 11 Winterrüben
- 12 Örettich, Meliorationsrettich
- 13 Einjähriges Weidelgras
- 14 Welsches Weidelgras
- 15 Bastardweidelgras
- 16 Deutsches Weidelgras
- 17 alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwengel, Knautgras, Wiesenschwengel, Wiesenschweidel (Gattung Festulolium) auch als Untersaat)
- 18 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die auch eine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 10 bis 17). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

II. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist

- 20 Markstammkohl (Futterkohl)
- 21 Stoppelrüben (Herbstrüben)
- 22 Winterraps
- 23 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 20 bis 22). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

III. Abfrierende Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden muss

- 30 Senf (alle Arten)
- 31 Phacelia
- 32 Sommerraps
- 33 Hafer, Rauhafer
- 34 Sommergerste
- 35 Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
- 36 Sonnenblumen
- 37 Hanf
- 38 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend abfrierenden Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 30 bis 36). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.